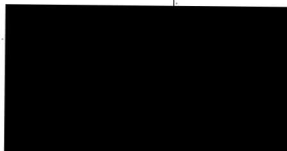




Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin



Referat Z14
Justitiariat,
Informationsfreiheitsgesetz,
Geheimchutz

BEARBEITET VON
HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-0
FAX +49 (0)3018 555-1145
E-MAIL poststelle@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 20.09.2022
GZ 0760/154*07

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 12.09.2022
Ihr Zeichen: #258928**

Sehr geehrter

mit Ihrer E-Mail vom 12. September 2022 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) über die Internetplattform fragenstaat.de beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die

Übersendung aller Dokumente, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Demokratiefördergesetz (siehe Koalitionsvertrag) dokumentieren.

Ihrem Antrag kann nicht stattgegeben werden.

Begründung:

Der interne Abstimmungsprozess innerhalb der Bundesregierung zum Demokratiefördergesetz ist noch nicht abgeschlossen, sodass wir Ihnen hierzu die gewünschten Dokumente nicht zusenden können.

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfsfj.service.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG U2 Mohrenstr.; U5, U6 Unter den Linden
GEBÄUDE GLINKASTR. Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 Mohrenstr.
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



Das IFG eröffnet zwar grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (vgl. § 1 Abs. 1, S. 1 IFG). Der Anspruch auf Informationszugang kann aber zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen eingeschränkt sein durch das Vorliegen einer Voraussetzung nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 6 IFG.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 IFG soll ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde. Der in § 4 IFG normierte Ausnahmetatbestand dient dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses im laufenden Verwaltungsverfahren.

Die von Ihnen beantragten Informationen können wegen des Schutzes des behördlichen Entscheidungsprozesses gemäß § 4 IFG nicht herausgegeben werden. Durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen könnte der Erfolg der Entscheidung vereitelt werden. Gern möchten wir Ihnen aber den aktuellen Sachstand schildern.

Nach der für uns sehr aufschlussreichen und guten Fachkonferenz am 4. Mai 2022 mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft und den beiden Bundesministerinnen Frau Paus und Frau Faeser zum Demokratiefördergesetz hat nun das reguläre Gesetzgebungsverfahren begonnen. Das BMFSFJ und das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) erarbeiten derzeit gemeinsam einen Entwurf. Hierbei werden wir die an uns übermittelten Ausführungen und Ideen aus der Zivilgesellschaft - soweit rechtlich möglich - im weiteren Prozess berücksichtigt. Darüber hinaus werden wir die Zivilgesellschaft im Rahmen des regulären Gesetzgebungsverfahrens erneut beteiligen.



SEITE 3

Nach wie vor verfolgt das BMFSFJ mit dem Gesetzentwurf das Ziel, einen wirkungsvollen Beitrag zur verbindlichen und längerfristig angelegten Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung zu leisten.

Die Herausgabe von den von Ihnen gewünschten Informationen kann voraussichtlich frühestens nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Glinkastraße 24, 10117 Berlin schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████